

Satzung der Stiftung Lebensgrund

Präambel

Die meisten Menschen, die in unsere Gesellschaft hinein geboren wurden, haben das große Glück, in Frieden und Sicherheit aufzuwachsen, Schulen und Ausbildungsstätten besuchen zu dürfen, ausreichend Essen, Trinken und Wohnraum zur Verfügung zu haben, medizinisch versorgt zu werden und vieles andere mehr. Nur eine Minderheit der Weltbevölkerung hat das Privileg dieses Lebensumfeldes und der damit verbundenen Lebenschancen. Unzählige Menschen auf der Erde sind gezwungen, ihre Heimat zu verlassen, weil sie vor Not und Elend und Perspektivlosigkeit fliehen. Die Stiftung wurde gegründet, um einen Teil des Empfangenen zum Nutzen anderer zurückzugeben. Dabei steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Es sollen soziale und humanitäre Projekte unterstützt werden, wie zum Beispiel Brunnenbohrungen, die es ermöglichen, dass Menschen in ihrem Heimatland unter besseren Bedingungen ein zukunftsweisendes Leben führen können. So sollen den Betroffenen in ihrem Land Lebenschancen eröffnet werden. Die Durchführung der Projekte kann mit unterschiedlichen Partnern, auch Stiftungen und Vereinen, welche den gleichen Zweck verfolgen, geschehen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Lebensgrund". Die Stiftung führt nach Eintragung in das Stiftungsregister den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, der auch als Abkürzung „e. S.“ geführt werden kann.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Andisleben.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erschaffung und Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen, welchen Menschen ein Dasein mit Perspektiven in ihrer Heimat ermöglichen. Somit sollen Menschen davor bewahrt werden, aufgrund des Fehlens von Lebensräumen, ihre Heimat verlassen zu müssen. Der Fokus der Förderung liegt auf dem Erhalt wertvoller und begrenzter Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft, wie zum Beispiel mangelnder Wasserversorgung, Wüstenbildung und ähnlichem, welche ein Leben vor Ort nicht möglich machen. Somit sollen Voraussetzungen erreicht werden, um Menschen vor Flucht und Perspektivlosigkeit zu schützen. Der Schutz und Erhalt der Umwelt ermöglicht den Schutz des Lebensumfeldes. Dazu ist es notwendig, die von Zerstörung und Vernichtung bedrohten Lebensräume zu erhalten und bereits zerstörte wiederaufzubauen. Die Stiftung setzt sich für eine selbstbestimmte Entwicklung benachteiligter Menschen und Gemeinschaften in Entwicklungsländern ein und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Sie fördert den gerechten Zugang der Bevölkerung zu lebensnotwendigen Ressourcen.

- (2) Die Stiftung wird diese Zwecke ausschließlich als Förderstiftung verwirklichen und dient dadurch der Förderung des Wohlfahrtswesens, dem Umwelt- und Klimaschutz und der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung von Maßnahmen, die Lebensraum schaffende Projekte unterstützen;
 - b) die Unterstützung der Durchführung von Entwicklungsprogrammen mit dem Ziel, die Selbsthilfe und Eigenständigkeit benachteiligter Menschen und Bevölkerungsgruppen zu stärken und die soziale Gerechtigkeit zu fördern, z. B. Zuwendung an gemeinnützige Organisationen wie z. B. die Aktion „Brot für die Welt“
 - c) die Unterstützung von Projekten, welche die Bewohnbarkeit von Landstrichen zum Ziel haben, wie zum Beispiel „The great green Wall“, welche verlorengegangenes Land rekultiviert
 - d) Zuwendungen an Projekte, welche die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern suchen zum Beispiel an die Aktion „Klimakollekte“
 - e) Unterstützung von Projekten, die Wasserversorgung zum Beispiel durch Brunnenbohrungen erschaffen und
 - f) Unterstützung von Organisationen und Personen in der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, lokales Knowhow zu fördern.

Die Stiftung wird damit auf den vorgenannten Gebieten im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO fördernd für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von anderen Körperschaften, Vereinen, Gesellschaften oder Stiftungen oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.

- (4) Die Mittel der Stiftung sollen bevorzugt in Afrika und Südamerika verwendet werden. Sie sollen bei den Mittelempfängern mit entsprechenden Auflagen versehen werden.
- (5) Die Stiftung darf Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen. Sollten diese Zwecke der Stiftung wahrnehmen, ist die Satzung ggf. anzupassen. Die Stiftung darf grundsätzlich gemeinnützige Kooperationen eingehen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht erfordert, sind im Wege einer Satzungsänderung herbeizuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich (und unmittelbar) gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das zum Gründungszeitpunkt gewidmete Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Sofern die gesamtgesellschaftliche finanzielle Situation dies erlaubt und Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch nicht gefährdet werden, soll es real erhalten werden, sofern es sich um Barvermögen oder geldwertes Vermögen (Aktien, Fondsanteile etc.) handelt. Weiteres Vermögen (Gesellschaftsanteile, Immobilien etc.) ist in seiner Substanz zu erhalten, wobei bei Immobilien für eine ordnungsgemäße Instandhaltung zu sorgen ist. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage, Instandhaltungsrücklage) zu bilden. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen regelmäßig zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Es soll gewährleistet werden, dass bis auf den Gründungszeitpunkt der Stiftung bzw. Zuführung des Vermögensgegenstandes zurück zumindest eine Zuführung in Höhe der jährlichen Inflationsrate zum Grundstockvermögen aus dem Umschichtungsergebnis erfolgt. Die vorstehenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, dass gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften nicht verletzt werden.
- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Grundstockvermögen bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent in Anspruch genommen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von 5 aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, die Inanspruchnahme zur Sicherung der dauerhaften Zweckerfüllung erforderlich ist, da der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist und die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszweckes und der Bestand der Stiftung gewährleistet bleibt und der Vorstand die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist. Bei der Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens und der Wiederauffüllung muss daneben sichergestellt sein, dass gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen der Inanspruchnahme und der Wiederauffüllung des Vermögens nicht entgegenstehen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist zunächst der Vorstand. Geplant ist für die Zukunft die Einrichtung eines Kuratoriums oder Stiftungsrates, wenn es der Umfang der Stiftungstätigkeit erfordert. Dafür ist eine Satzungsänderung herbeizuführen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen und Auslagen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Der Stifter bestimmt den ersten Vorstand im Stiftungsgeschäft und gehört diesem selbst auf Lebenszeit an. Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dieser liegt zum Beispiel bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder stiftungsschädlichem Verhalten vor. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertritt, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Stifter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a: die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b: die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c: die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand bei hinreichenden Mitteln einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. In begründeten Eilfällen sowie bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stiftung bis zu einer regulären Sitzung aufgeschoben werden kann, kann die Frist auch verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren/in Textform gefasst werden. Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Vorstandssitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder in virtuellen Vorstandssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, insbesondere per Telefon- bzw. Videokonferenz oder Online-Chat. Durch das gewählte Verfahren muss allen Vorstandsmitgliedern die Teilnahme grundsätzlich technisch möglich sein, um an der virtuellen Vorstandssitzung teilzunehmen. Eine kombinierte Beschlussfassung, insbesondere eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien, ist zulässig. Virtuelle Vorstandssitzungen werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist. Für die Beschlussfähigkeit der virtuellen Vorstandssitzung gilt § 10 (2) dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Einfache Satzungsänderungen, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann (einfache) Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung können auch prägende Bestimmungen (Sitz, Art und Weise der

Zweckerfüllung und über die Organstruktur) geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Name und die Regelungen zur Vermögensbewirtschaftung sollen nicht geändert werden. Diese Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (2) Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Zweckerweiterungen sind auch möglich, wenn ein Mittelzufluss z. B. im Rahmen von Zustiftungen erfolgt. Die Zwecke dürfen auch getauscht werden, d.h. Zwecke, die nicht mehr verwirklicht werden, können durch einen neuen Zweck, der der bisherigen Zweckverwirklichung ähnlich ist, ersetzt werden. Z. B. ist die Förderung der Bildung begrüßenswert.
- (3) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann der Vorstand der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung).
Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Dies kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.
- (4) Der Vorstand der Stiftung soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, das sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Stiftung darf nicht in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden.
- (5) Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (6) Beschlüsse nach Absätzen 2 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Brot für die Welt, mit der Auflage, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringengeltenden Stiftungsrechts.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung der Stiftung in Kraft. Davon abweichend treten die §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 am 1. Juli 2023 und § 1 Abs. 2 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.

.....
Dirk Sterzik

.....
Ort, Datum